

Ausgabe 1. März 2024

Dienstleistungsvertrag E-Mobilität Systembetrieb und Miete

Der Nutzer beabsichtigt, elektrisch betriebene Fahrzeuge auf seinem eigenen oder gemieteten Parkplatz laden zu können. Die EnBAG beabsichtigt, dem Nutzer gegen Bezahlung einer wiederkehrenden Dienstleistungsgebühr die mit dem Betrieb der Ladestation zusammenhängenden Dienstleistungen zu erbringen (**Systembetrieb**). Die Ladestation ist dabei im Eigentum des Nutzers oder wird durch EnBAG dem Nutzer vermietet. Zu diesen Zwecken beauftragt der "Nutzer" die EnBAG AG, Industriestrasse 26, 3900 Gamsen (vorliegend die "EnBAG") mit den Dienstleistungen gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages.

1. Vertragsvoraussetzungen

Am Ort, in dem sich der Parkplatz des Nutzers befindet, wurde eine Grundinstallation nach den Bestimmungen der EnBAG installiert (insbesondere Ausbaustufe C1 power to garage oder C2 power to parking nach SIA2060) und abgenommen.

Der Parkplatz des Nutzers ist mit einem Ladelösungssystem erschlossen (bestehend aus Ladestation und deren Zuleitung, Ausbaustufe C nach D nach SIA 2060). Die Kosten des Anschlusses der Ladestation an die Grundinstallation trägt der Nutzer und steht im Eigentum des Nutzers. Die Ladestation ist entweder im Eigentum des Nutzers oder die Station wird dem Nutzer durch die EnBAG zur Verfügung gestellt (Miete). Die Installation wurde durch einen Fachmann abgenommen (Sicherheitsnachweis).

Ist der Nutzer nicht der Eigentümer des Parkplatzes, so hat er das Einverständnis des Parkplatzeigentümers zur Ausrüstung des Parkplatzes mit einer Ladestation vor Unterzeichnung dieses Vertrages eingeholt.

2. Vertragsgegenstand

Die EnBAG erbringt die Dienstleistungen nach Ziff. 4 des vorliegenden Vertrags. Sie hat das exklusive Recht zum Betrieb und zur Bewirtschaftung der Ladestation.

Optional kann die Ladestation dem Nutzer durch die EnBAG vermietet werden. In diesem Falle bleibt die Ladestation im Eigentum der EnBAG und der Nutzer bezahlt für die Nutzung der Ladestation eine wiederkehrende Miete.

Dieser Vertrag gilt sinngemäss auch bei einem Systembetrieb mehrerer Ladestationen des Nutzers in einer oder mehreren Grundinstallationen.

3. Vertragsgrundlagen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EnBAG AG (**"EnBAG AGB"**) in der jeweils gültigen Fassung sind ergänzend anwendbar und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Sie sind jederzeit online einsehbar.

4. Dienstleistungen der EnBAG

Die EnBAG gewährleistet den Systembetrieb inkl. Lastmanagement und Betrieb der Ladestation und deren Energieversorgung.

Bei Miete der Ladestation stellt die EnBAG dem Nutzer eine intelligente Ladestation zur Verfügung.

Die EnBAG übernimmt den Unterhalt und die Wartung der Ladestation. Sie kann Dritte mit den Unterhalts- und Wartungsarbeiten beauftragen.

Wenn möglich, zeigt die EnBAG dem Nutzer Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf den Nutzer auswirken können, rechtzeitig an.

Die EnBAG erstellt regelmässig eine Nutzungsabrechnung.

5. Miete und Dienstleistungsgebühr

Für die Dienstleistungen der EnBAG (vgl. Ziff. 4) schuldet der Nutzer der EnBAG eine Dienstleistungsgebühr und ggf. eine Miete.

Für die Berechnung der Dienstleistungsgebühr bestehen nach Wahl des Nutzers folgende Möglichkeiten:

Variante 1 (Abonnement)

- Bei Miete der Ladestation: monatlicher Mietbetrag
- Monatlicher Fixkostenanteil Dienstleistungen
- Nutzungsabhängiger Kostenanteil Dienstleistungen

Variante 2 (ohne Abonnement)

- Bei Miete der Ladestation: monatlicher Mietbetrag
- Keine weiteren monatlichen Fixkosten
- Nutzungsabhängige Kosten Dienstleistungen

Die Tarife (Fixkosten, Tarif der nutzungsabhängigen Kosten, Mietbetrag) werden dem Nutzer in der WebApp beim Bestätigen dieses Vertrages angezeigt. Die aktuell gültigen Tarife werden dem Nutzer ebenda jederzeit ausgewiesen.

Die Tarife der nutzungsabhängigen Anteile werden durch die EnBAG den jeweils gültigen Stromtarifen am Ort der Ladestation periodisch angeglichen. Diese Anpassung wird dem Nutzer zum Voraus an-

gezeigt und treten ohne explizite Ablehnung durch den Nutzer innert 10 Tagen automatisch in Kraft.

Der Wechsel von Variante 2 (ohne Abonnement) zu Variante 1 (Abonnement) ist durch den Nutzer jederzeit möglich auf Beginn jedes Monats.

Der Wechsel von Variante 1 (Abonnement) zu Variante 2 (ohne Abonnement) durch den Nutzer ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Für die Verrechnung der nutzungsabhängigen Kosten werden sämtliche an der Ladestation des Nutzers verbuchten Strombezüge, welche nicht authentifiziert wurden (bspw. mittels RFID-Karte), bzw. alle authentifizierten Strombezüge auf der eigenen und fremden Ladestationen erfasst.

6. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer bezahlt der EnBAG die Dienstleistungsgebühren und bei Miete der Ladestation zusätzlich die Mietgebühren gemäss Ziff. 5 dieser Vereinbarung.

Ist der Nutzer nicht Eigentümer des Parkplatzes, holt er vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Einverständnis des Parkplatzeigentümers zur Ausrüstung des Parkplatzes mit einer Ladestation ein. Der Nutzer meldet der EnBAG Mängel und Störungen an der Ladestation unverzüglich.

Der Nutzer gewährt der EnBAG Zutritt zur Ladestation und duldet Arbeiten, die zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Soweit die Dienstleistungen ein Handeln von EnBAG im Namen des Kunden erfordert, erteilt der Kunde der EnBAG die notwendige Ermächtigung.

7. Pflichten der EnBAG

Die EnBAG nimmt die Ladestation innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Erschliessung des Parkplatzes (vgl. Ziff. 1) in Betrieb.

Die EnBAG erbringt während der Dauer dieses Vertrages die Dienstleistungen gemäss Ziff. 4 dieses Vertrages.

8. Zustandekommen, Anpassungen und Änderungen des Vertrages

Der Abschluss dieses Vertrags erfordert keine Schriftlichkeit und erfolgt digital via WebApp. Der Vertrag tritt mit der Annahme via WebApp durch den Nutzer in Kraft, sofern die Vertragsvoraussetzungen gemäss Ziff. 1 dieses Vertrages erfüllt sind. Der abgeschlossene Vertrag ist für den Nutzer jederzeit in der WebApp einsehbar.

Erforderliche Vertragsanpassungen, beispielsweise aufgrund von Änderungen regulatorischer Rahmenbedingungen, werden dem Nutzer elektronisch via WebApp rechtzeitig im Vorraus mitgeteilt und erlangen ohne Beanstandungen durch den Nutzer automatisch in Kraft.

Vertragsänderungen, insbesondere wesentliche Änderungen der Gebühren, erfordern die vorgängige Zustimmung beider Vertragsparteien.

Dieser Vertrag ersetzt allfällige vorherige Dienstleistungsverträge betreffend dieselben Vertragsparteien und Vertragsgegenstände.

9. Mindestdauer und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann durch beide Parteien mit einer

Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende jedes Monats schriftlich gekündigt werden.

Wird die Ladestation durch den Nutzer von der EnBAG gemietet, gilt eine Mindestvertragsdauer von 24 Monaten. Es besteht für den Nutzer dabei jederzeit die Möglichkeit, die Ladestation zu erwerben. Der Preis für die Ladestation wird bilateral zwischen den Parteien auf der Grundlage des Zeitwerts vereinbart. Wird der vorliegende Vertrag durch den Nutzer während der Mindestvertragsdauer gekündigt, so schuldet der Nutzer der EnBAG den ihr aus der frühzeitigen Vertragsbeendigung resultierenden Schaden in der Höhe der während der festen Vertragsdauer noch geschuldeten Mietpreise und der durchschnittlichen Dienstleistungsgebühren (positives Vertragsinteresse).

Während der Mindestvertragsdauer (bei Miete der Ladestation) haben die Parteien das Recht, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen. Wichtige Gründe sind namentlich:

- Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation nach Ansicht der EnBAG als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, technische oder wirtschaftliche Gründe);
- Bei Tarifierpassungen der Miete;
- Zahlungsverzug durch den Nutzer.

Dieser Vertrag wird beim Abschluss eines neuen Vertrages betreffend dieselben Vertragsparteien und Vertragsgegenstände automatisch beendet.

Nach Beendigung der Dienstleistung wird der Systembetrieb der Ladelösung für den Nutzer beendet. Bei Miete der Ladestation wird die Station durch die EnBAG auf Ihre Kosten hin demontiert und zurückgenommen.